

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2019/2020

Ausgegeben am 9. Juni 2020

36. Stück

150. Verordnung – Änderung der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin für das Studienjahr 2020/2021
151. Verordnung – Änderung der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2020/2021

150. Verordnung – Änderung der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin für das Studienjahr 2020/2021

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat aufgrund von § 5 Abs 1 der COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV, BGBl II Nr. 224/2020, folgende Änderungen der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin für das Studienjahr 2020/2021“, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 18.12.2019, Studienjahr 2019/2020, 11. Stk., Nr. 54 nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung, beschlossen:

1. Der Aufnahmetest findet am 14.08.2020 statt.
In § 8 Abs 3 wird der Termin „03.07.2020“ durch den Termin „14.08.2020“ ersetzt.
2. Eine Abmeldung vom Test ist bis 03.07.2020 möglich. Der einbezahlte Kostenbeitrag wird auf Antrag rückerstattet.
§ 7 Abs 4 wird geändert in:
„Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich aufgrund der Verschiebung des Termins des Aufnahmetests bis 03.07.2020 vom Test abmelden und einen Antrag auf Rückerstattung des Kostenbeitrages formgerecht bis zum 03.07.2020 per E-Mail an aufnahmeverfahren@i-med.ac.at einbringen, wird die Kostenbeteiligung rückerstattet. Die dadurch erwirkte Abmeldung von diesem Aufnahmeverfahren ist gültig und kann nicht widerrufen werden. Für alle anderen Studienwerberinnen/Studienwerber besteht bei Nichterscheinen zur Testung kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.“
3. Frist für die Meldung der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe wird bis 03.07.2020 festgelegt.
In § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs 2 wird angefügt:
„(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche durch die Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe besonderen Schutz bei der Durchführung der Testung bedürfen, haben dies bis zum 03.07.2020 unter Beischluss eines COVID-19-Risiko-Attests gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung (BGBl II Nr. 203/2020) per E-Mail an aufnahmeverfahren@i-med.ac.at bekannt zu geben.“
4. Zutrittsverbot und Erteilung eines Hausverbotes bei Nichteinhaltung der COVID-19 Schutzvorschriften
Dem § 11 wird ein § 11a angefügt:
„Zutrittsverbot und Erteilung eines Hausverbotes bei Nichteinhaltung der COVID-19 Schutzvorschriften
§ 11a. Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19 Schutzvorschriften der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2020/2021 halten, wird der Zutritt zu den Testräumen untersagt bzw. werden sie, wenn der Verstoß in den Testräumlichkeiten stattfindet, von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit 0 Punkten bewertet und sie mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen. Die COVID-19 Schutzvorschriften der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2020/2021 sind tagesaktuell auf der Homepage https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung_humanmedizin.html veröffentlicht.“
5. Änderung der Frist für die Bekanntgabe des Ergebnisses auf ab Beginn der KW 37
§ 14 Abs 6 wird geändert in:
„Die Testergebnisse werden ab Beginn der KW 37 2020 bekannt gegeben.“
6. Änderung der Frist für die Einbringung von Wiedereinsätzungsanträgen auf 25.09.2020
In § 16 Abs 1 und in § 17 Abs 3 wird die Frist „bis spätestens 15.09.2020“ geändert in „bis spätestens 25.09.2020“.

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

151. Verordnung – Änderung der Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2020/2021

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat aufgrund von § 5 Abs 1 der COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV, BGBl II Nr. 224/2020, folgende Änderungen der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2020/2021“, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 18.12.2019, Studienjahr 2019/2020, 12. Stk., Nr. 55 nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung, beschlossen:

1. Der Aufnahmetest findet am 14.08.2020 statt.
In § 8 Abs 3 wird der Termin „03.07.2020“ durch den Termin „14.08.2020“ ersetzt.
2. Eine Abmeldung vom Test ist bis 03.07.2020 möglich. Der einbezahlte Kostenbeitrag wird auf Antrag rückerstattet.
§ 7 Abs 4 wird geändert in:
„Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich aufgrund der Verschiebung des Termins des Aufnahmetests bis 03.07.2020 vom Test abmelden und einen Antrag auf Rückerstattung des Kostenbeitrages formgerecht bis zum 03.07.2020 per E-Mail an aufnahmeverfahren@i-med.ac.at einbringen, wird die Kostenbeteiligung rückerstattet. Die dadurch erwirkte Abmeldung von diesem Aufnahmeverfahren ist gültig und kann nicht widerrufen werden. Für alle anderen Studienwerberinnen/Studienwerber besteht bei Nichterscheinen zur Testung kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.“
3. Frist für die Meldung der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe wird bis 03.07.2020 festgelegt.
In § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs 2 wird angefügt:
„(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche durch die Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe besonderen Schutz bei der Durchführung der Testung bedürfen, haben dies bis zum 03.07.2020 unter Beischluss eines COVID-19-Risiko-Attests gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung (BGBl II Nr. 203/2020) per E-Mail an aufnahmeverfahren@i-med.ac.at bekannt zu geben.“
4. Zutrittsverbot und Erteilung eines Hausverbotes bei Nichteinhaltung der COVID-19 Schutzvorschriften
Dem § 11 wird ein § 11a angefügt:
„Zutrittsverbot und Erteilung eines Hausverbotes bei Nichteinhaltung der COVID-19 Schutzvorschriften
§ 11a. Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19 Schutzvorschriften der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2020/2021 halten, wird der Zutritt zu den Testräumen untersagt bzw. werden sie, wenn der Verstoß in den Testräumlichkeiten stattfindet, von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit 0 Punkten bewertet und sie mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen. Die COVID-19 Schutzvorschriften der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2020/2021 sind tagesaktuell auf der Homepage https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung_zahnmedizin.html veröffentlicht.“
5. Änderung der Frist für die Bekanntgabe des Ergebnisses auf ab Beginn der KW 37
§ 14 Abs 5 wird geändert in:
„Die Testergebnisse werden ab Beginn der KW 37 2020 bekannt gegeben.“
6. Änderung der Frist für die Einbringung von Wiedereinsätzungsanträgen auf 25.09.2020
In § 16 Abs 1 und in § 17 Abs 3 wird die Frist „bis spätestens 15.09.2020“ geändert in „bis spätestens 25.09.2020“.

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
